

Auskunft:

Mag. Patrick Schuster

T +43 5522 3591 54221

KUNDMACHUNG

Zahl: BHFK-II-1301-106/2024-9

Feldkirch, am 10.10.2024

Die Aplus-Haustechnik GmbH, Lustenau, hat um die Baubewilligung und die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung einer Lager- und Werkstatthalle für einen Heizungs-, Sanitär-, Lüftungsinstallationsbetrieb auf den GST-NRN 1166/2, 3117/3 und 3284 (zukünftig nur noch 1166/2), GB 92101 Altach (Schweizerstraße 46), angesucht.

Über dieses Ansuchen findet eine mündliche Verhandlung statt:

Zeit: Donnerstag den 14.11.2024, um 10.30 Uhr

Ort/Treffpunkt: an Ort und Stelle mit anschließender Protokollierung (der Antragsteller hat hierfür einen Raum mit Tischen und Sitzgelegenheiten für die Protokollierung bereitzuhalten)

Beteiligte können die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer Emailadresse an bhfeldkirch@vorarlberg.at anfordern (bzw. sich das Recht auf Abruf dieser Dokumente einräumen lassen) oder nach telefonischer Vereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung in der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Einsicht in die Projektunterlagen nehmen. Nachbarn können durch die Erhebung von Einwendungen im Bauverfahren die Einhaltung der im § 26 Abs. 1 BauG enthaltenen Vorschriften geltend machen. Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass für das Gewerbeverfahren über das Vorhaben das vereinfachte Verfahren nach § 359b GewO 1994 durchzuführen ist. Im Gewerbeverfahren können Nachbarn von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 359b GewO 1994 nicht vorliegen; darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. Allfällige Einwendungen sind bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch oder während der mündlichen Verhandlung zu erheben. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies zur Folge, dass sie ihre Parteistellung verliert (§ 42 Abs. 1 AVG und § 359b Abs. 2 GewO 1994). Beteiligte können sich vertreten lassen. Vertreter von Beteiligten haben Vollmachten vorzulegen, welche sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Aus organisatorischen Gründen wird darum gebeten, der Behörde die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung bis spätestens Mittwoch, den 13.11.2024, 17.00 Uhr, telefonisch oder per E-Mail an bhfeldkirch@vorarlberg.at (Name und Anzahl der Personen) bekannt zu geben.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Mag. Patrick Schuster

**Die Entfernung oder Beschädigung
der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin
ist gemäß § 273 StGB verboten!**

Aufträge und Hinweise für Antragsteller:

1. Es ergeht der Auftrag, den bzw. die Planverfasser einzuladen.
2. Weiters sind die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Grundstücksgrenzen kenntlich zu machen. Zusätzlich sind die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung darzustellen.
3. Beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie oder ihr Vertreter die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen wie z.B. Krankheit nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Ersuchen an die Gemeinde:

Bezugnehmend auf Art. 22 B-VG wird ersucht, die mündliche Verhandlung nachweislich wie folgt bekannt zu machen:

1. Anschlag der Kundmachung (Seite 1):

- an der Amtstafel der Gemeinde
- am Gebäude der Betriebsanlage und
- an den unmittelbar benachbarten Häusern (im beiliegenden Lageplan mit „A“ markiert)
Ausnahmsweise kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit ein Anschlag bei der Betriebsanlage oder den unmittelbar benachbarten Häusern unterbleiben. Allerdings sind dann alle Personen, die sich regelmäßig im betreffenden Gebäude aufhalten (Ehegatten, Kinder, Eigentümer, Mieter, Arbeitnehmer etc.), nachweislich persönlich zu laden.

2. Persönliche Ladungen:

- Eigentümer des Betriebs- bzw. Baugrundstückes
- Eigentümer der Nachbargrundstücke (im beiliegenden Lageplan mit „L“ markiert)
- Möglicherweise betroffene Leitungsbetreiber (z.B. Elektroversorgungsunternehmen, Telekom Austria AG, ÖBB, VEG, Wassergenossenschaften etc.), soweit sie nicht im Verteiler aufscheinen.

3. Ladungs- und Kundmachungsnachweise:

Die Antragsunterlagen und die Kundmachungs- und Ladungsnachweise sind nach Möglichkeit zur mündlichen Verhandlung mitzubringen.

Die Antragsunterlagen werden ausschließlich digital übermittelt. Die Antragsunterlagen sind bis zur mündlichen Verhandlung unter folgendem Link abrufbar:

<https://drive.cnv.at/s/99DWpxNRxDDe9ci>

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Patrick Schuster

Ergeht an:

1. Aplus-Haustechnik GmbH, Radetzkystraße 4, 6890 Lustenau, Brief: RSb
2. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Maschinenbau und Elektrotechnik (VIc), Intern, z.H. gewerbetechnischen Amtssachverständigen
3. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Maschinenbau und Elektrotechnik (VIc), Intern, z.H. elektrotechnischen Amtssachverständigen - PV-Anlage
4. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa), Intern, z.H. Amtssachverständigen für Raumplanung und Baugestaltung
5. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Hochbau und Gebäudewirtschaft (VIIc), Intern, z.H. hochbautechnischen Amtssachverständigen
6. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft (VIId), Intern, z.H. gewässerschutztechnischen Amtssachverständigen
7. Brandverhütungsstelle Vorarlberg, Römerstraße 12, 6900 Bregenz, E-Mail: vorarlberg@brandverhuetung.at, z.H. brandschutztechnischen Sachverständigen
8. Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk, Rheinstraße 57, 6900 Bregenz, E-Mail: vorarlberg@arbeitsinspektion.gv.at, z.H. Arbeitsinspektor(in)
9. Gemeinde Altach, Berkmannweg 2, 6844 Altach, beiliegend wird Projekt B per Post übermittelt
10. Gemeinde Altach, Berkmannweg 2, 6844 Altach, E-Mail: gemeinde@altach.at
11. Aplus-Haustechnik GmbH, Radetzkystraße 4, 6890 Lustenau, E-Mail: stephan@aplustechnik.at
12. Mag. arch. Markus Koch, E-Mail: koch_m@a1.net

Hinweis:

Die im Verteiler angeführten Sachverständigen werden gebeten, ihr Gutachten bzw. ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Vorhaben möglichst vor der mündlichen Verhandlung der Behörde digital zu übermitteln.

